



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0523/2018/1</b>		Datum: 26.07.2018	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Feststellung des Jahresabschlusses 2017, Betriebszweig Service, des Eigenbetriebes "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"</b>			
Gremienweg:			
30.08.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
20.08.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat nimmt von dem beigefügten Prüfungsergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG/Koblenz, zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Eigenbetriebes der Stadt Koblenz „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“, Betriebszweig Service, Kenntnis.

Er stellt den Jahresabschluss 2017 in der vorgelegten und geprüften Form gemäß § 27 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) fest.

Weiter ist er damit einverstanden, dass der Jahresgewinn in Höhe von 25.841,45 € in die zweckgebundene Rücklage für Kostenausgleiche, soweit diese auf den Wirtschaftsbereich entfallen, eingestellt wird.

### Begründung:

Die Einrichtung Eigenbetrieb der Stadt Koblenz „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ ist gemäß § 89 Abs. 1 GemO jährlich durch sachverständige Abschlussprüfer zu prüfen.

Mit der Prüfung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wikom AG/ Koblenz, beauftragt.

Für den Betriebszweig Service entsteht entsprechend § 44 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) die Kapitalertragssteuerverpflichtung im Zeitpunkt der Bilanzerstellung, spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das Wirtschaftsjahr 2017 also bis zum 31.08.2018.

Sofern bis zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluss noch nicht festgestellt und kein Gewinnverwendungsbeschluss getroffen wurde, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass keine Zuführung zu den Rücklagen erfolgt, sondern der Gesamtgewinn ausgeschüttet wurde. Dies bedeutet, dass der Jahresgewinn von 25.841,45 € der Kapitalertragssteuer unterliegen würde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat daher im Rahmen ihrer Prüfung des Jahresabschlusses 2017 „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ die Prüfung des Betriebszweiges Service vorgezogen; das Prüfungsergebnis liegt als Anlage bei.

Im Benehmen mit dem Abschlussprüfer wird empfohlen

- a) den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 für den Betriebszweig Service in der vorliegenden Form durch den Stadtrat feststellen zu lassen,

und

- b) den Jahresgewinn in Höhe von 25.841,45 € in die zweckgebundene Rücklage für Kostenausgleiche, soweit diese auf den Wirtschaftsbereich entfallen, einzustellen.

Der in der Prüfung befindliche Jahresabschluss 2017 für den Gesamtbetrieb wird ergänzende Angaben enthalten.

Der Werkausschuss eine entsprechende Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

**Anlage/n:**

Anlage 1: Jahresabschluss Betriebszweig Service 2017

**Historie:** BV/0523/2018; Sitzung des Werkausschusses am 20.06.2018; TOP 1